

**Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“**

**Bekanntmachung**

des Beschlusses vom 19. Mai 2020 - WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.74 - und  
des Beschlusses vom 6. August 2020 - WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.81 -  
des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin zum Beschluss vom 18. März 2020 (im Folgenden  
Umweltentscheidung vom 18. März 2020) des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin und der Ersetzung  
der Auslegung dieser Entscheidungen für das obengenannte Verfahren

Die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen (im Folgenden GDOŚ) übersandte mit Schreiben vom 20.01.2021 - DOOŚ-TSOOŚ.440.3.2018.PF.2 die Beschlüsse vom 19. Mai und 6. August 2020 des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin in polnischer Sprache für das benannte Vorhaben, verbunden mit der Bitte, diese interessierten Behörden und der Öffentlichkeit auf dem Gebiet Deutschlands zugänglich zu machen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Magdeburg hat als dafür zuständige Behörde gemäß § 59 Absatz 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz die Entscheidungen öffentlich bekanntzumachen und die Auslegung der Beschlüsse zu veranlassen.

**I.**

Nach Mitteilung der GDOŚ im Schreiben vom 20.01.2021 sind die Beschlüsse vom 19. Mai und 6. August 2020 integraler Bestandteil der Umweltentscheidung vom 18. März 2020. Es handelt sich um Begründungsentscheidungen bzw. erläuternde Entscheidungen, die keine Umweltbedingungen ändern, die bereits in der Umweltentscheidung vom 18. März 2020 festgelegt wurden. Zudem erfolgen keine neuen Bestimmungen. Demgemäß wurden die Beschlüsse vom 19. Mai und 6. August 2020 nach der „Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen“ ausschließlich in polnischer Fassung übersandt.

Der Beschluss vom 19. Mai 2020 umfasst die Erläuterung von Bestimmungen der Umweltentscheidung vom 18. März 2020 zu folgenden Themen:

1. zu den Bedingungen für Durchführung von Abbrucharbeiten zur Entfernung von Buhnen und Gründung von neuen Konstruktionen in der Flusssohle (Schwebstoffkonzentrationen, Sauerstoffkonzentration);
2. zur Durchführung des Besatzes von Quappe und Lavaret im Rahmen kompensierender Maßnahmen;
3. zur Durchführung von Arbeiten während der Dauer der Brutzeit bestimmter Vogelarten (Sperlingsarten);
4. zum Zeitpunkt der auszuführenden Arbeiten, die mit der Schaffung von flachen schwimmenden „Vorschulinseln“ zusammenhängen, um einen vorübergehend eingeschränkten Zugang von Möwenartigen und anderen Regenpfeiferartigen zu den möglichen Brutplätzen zu vermeiden;
5. zum Standort von Baustofflagerplätzen
6. zum Zeitpunkt der auszuführenden Arbeiten, die mit dem Umbau bzw. dem Bau von Buhnen zusammenhängen und die Wiederherstellung entsprechender Verhältnisse am Flussufer zum Ziel haben, damit sich das Habitat 3270 entwickeln kann;
7. zum Zeitpunkt, wann das Investitionsmonitoring zur Feststellung des Frequentierungsgrads der geschaffenen künstlichen Brutinseln durch Möwenartige und andere Regenpfeiferarten durchgeführt werden soll;
8. zur voraussichtlichen Dauer des Monitorings in der Nutzungsphase des Vorhabens;
9. zum Grundwasserstandsmonitoring in der Nutzungsphase des Vorhabens (u.a. Bestimmung der Standorte für die Grundwassermessstellen);

Der Beschluss vom 06. August 2020 umfasst die Erläuterung von Bestimmungen der Umweltentscheidung vom 18. März 2020 zu folgenden Themen:

1. zu den zuständigen deutschen Behörden, denen die Modelluntersuchungen für Abschnitte auf dem Gebiet der Mündung des Flusses Warta sowie für Bezirk Ślubice übergeben werden sollen;
2. zu den zuständigen deutschen Behörden für die Abstimmung des Monitoringumfangs zu den im Punkt B.III.2 des Umweltbescheids genannten Fragestellungen sowie hinsichtlich der Übergabe der Monitoringergebnisse zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen;
3. für die Bestimmungen im Punkt B.IV.3.3 d) des Umweltbescheids zum Monitoring;
4. zur Interpretation des Begriffes „mittlerer Wasserstand“;
5. zur Fragestellung zum Grundwasserstandsmonitoring;
6. zur Übergabe von Unterlagen mit den Ergebnissen des grenzüberschreitenden Monitorings an die deutsche Seite in Form von Zwischen- und Abschlussberichten;

7. zum Zeitraum des Monitorings zur Feststellung der Wirksamkeit der durchgeführten Minderungsmaßnahmen;

## II.

Die Beschlüsse vom 19. Mai und 6. August 2020 (einschließlich des jeweiligen Antrages) stehen in polnischer Sprache **ab dem 16.03.2021 bis einschließlich 30.03.2021** im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen / Planfeststellung / Planfeststellungsverfahren / „Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zur Verfügung und sind über das UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/vorhaben>) einsehbar.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (im Folgenden PlanSiG) die Auslegung der Entscheidungen. Als weiteres Informationsangebot wird gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG angeboten, bei Bedarf die Beschlüsse vom 19. Mai und 6. August 2020 in schriftlicher Form durch Versendung zur Verfügung zu stellen (Anforderung: schriftlich bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, per Fax: 0391 2887-3030, per E-Mail: [Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de](mailto:Magdeburg.GDWS@wsv.bund.de) oder telefonisch: 0391 2887-3261 oder 0391 2887-3258).

## III.

### Belehrung

Gegen den Beschluss vom 19. Mai 2020 - WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.74 - und den Beschluss vom 6. August 2020 - WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.81 - kann jeweils innerhalb von 7 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Generaldirektor für Umweltschutz (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska, ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN) über den Regionaldirektor für Umweltschutz in Stettin (Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska w Szczecinie, ul. Teofila Firlika 20, 71-637 Szczecin, POLEN) eingelegt werden.

## IV.

### Hinweise

- Eine Beschwerde ist innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Beschlüsse (nach dem letzten Tag der Veröffentlichung im Internet), d.h. **bis zum 07.04.2021 (24:00 Uhr)** einzulegen.
- Als Informationsangebot sind im Internet unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/> in der Rubrik Wasserstraßen / Planfeststellung / Planfeststellungsverfahren / „Umweltverträglichkeitsprüfung der Republik Polen für Modernisierungsarbeiten am Grenzfluss Oder“ zudem nachfolgende Unterlagen einsehbar. Diese sind nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung.
  - Beschlüsse vom 19. Mai und 6. August 2020 nebst Anträgen in nicht von polnischer Seite autorisierter deutscher Fassung ohne Gewähr auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit
  - Umweltentscheidung vom 18. März 2020
  - Dokumentation der Umweltauswirkungen vom Juli 2019

Im Auftrag  
Schädlich